

# Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 8. October.  
(Samstag.) 1808. Nro. 43.

LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen,  
Herzog in Westphalen &c. &c.

Nachdem Wir Landesväterlich erwogen haben, welch trauriges Loos oftmal die Wittwen und Waisen verstorbenen Staatsdiener erwarde, und wie unbillig es sey, daß Mangel und Nahrungsforgen die Tage derjenigen verbittere, deren Gatten und Väter dem Staate ihre Kräfte und ihr Leben gewidmet haben: so haben Wir gnädigst beschloffen, für gesammte Unsere Civildienerschaft eine allgemeine Wittwen-Versorgungsanstalt zu errichten; sehen, ordnen und wollen demnach folgendes:

## I. Abschnitt. Von den zu dieser Anstalt berechtigten Personen.

§. 1.) Zu dieser Wittwen-Versorgungsanstalt ist Unsere gesammte Civildienerschaft mit Einschluß Unserer Hofdiener geeignet, das ist alle und jede, so in Civildiensten des Staats oder Hofdienstes stehen, und in Bezug eines Gehaltes oder solcher Nutzungen sich befinden, die ihnen statt des Gehaltes zugewiesen sind.

§. 2.) Ausgenommen sind von dieser Regel:

1.) Die Civilpersonen des Kriegscollegs, als welche zu Unserer Militär-Wittwenkasse gehören.

2.) Das Forstpersonale, die Mitglieder Unserer Landesuniversität zu Gießen, und die gesammte Geistlichkeit, als welche bereits eigene Versorgungsanstalten für Wittwen und Waisen besitzen; Was die politischen Mitglieder und die Subalternen der vormaligen Consistorien betrifft, so können solche bei der dormaligen Verfassung zwar an der geistlichen Wittwenkasse keinen Theil mehr nehmen, und müssen der Civil-Wittwenanstalt beigezählt werden; indessen gilt dieses nur als Regel für künftige Fälle, indem Wir denen dormalen noch in die geistliche Wittwenkasse eingeschriebenen Consistorialpersonen die Wahl gnädigst belassen wollen, ob sie in derselben ferner verbleiben, oder aus derselben austreten wollen?

3.) Bloß charakterisirte Personen ohne wirkliches Amt und Gehalt.

§. 3.) Diejenigen, so zu dieser Anstalt berechtiget sind, kann es nicht freigegeben werden, ob sie derselben beitreten wollen, oder nicht; indem dieselbe nicht bloß gesellschaftlicher Verband, sondern eine allgemeine Landesanstalt ist, welche alle, sowohl neuangehende Staatsdiener, als auch solche, so bereits in Diensten stehen, zum Beitritt verpflichtet.

§. 4.) Eben deswegen berechtigen auch besondere gesellschaftliche Verbindungen, z. B. jene der XXXter Wittwenkasse, zu keiner Ausnahme von gegenwärtigem Institut.

§. 5.) Tritt ein Mitglied des Institutes aus Unseren Diensten aus, und geht in fremde über, so höret es auf, Theilnehmer an dieser Anstalt zu seyn, und erhält die geleisteten Antrittsgelder, jedoch ohne Zinsen, und gegen einen zum Vortheil der Kasse des Institutes zu erleidenden Abzug von 25 Prozent vom Kapital, wieder zurück. Die jährlichen Beiträge aber verbleiben der Kasse ganz.

